



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: SHAB 21.07.2023

Öffentlich einsehbar bis: 21.08.2023

Meldungsnummer: UV03-0000000916

Publizierende Stelle

Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Gerichtliche Vorladung von c-consult GmbH

Vorgeladene Partei(en):

c-consult GmbH
CHE-213.387.755
Horneggstrasse 4
8008 Zürich

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen. die Beklagte hat ein statutarisches Organ oder eine leitende Person zu entsenden, welche(s) über die Streitsache orientiert sowie zur Prozessvertretung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: CIV 23 1071 / BRO

Art der Verhandlung: Hauptverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Regionalgericht Oberland, Gerichtssaal 7, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun.
13.09.2023, 08:30 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Arbeitsrecht

Säumnisfolgen:

Bleibt die Partei, die zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend

entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und werden die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post (wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen) nichts: Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 23 1071) anzugeben.